

Haus- und Badeordnung für das espada Freizeitbad der Stadtwerke Eschwege GmbH, Goldbachstr. 55, 37269 Eschwege

Allgemeines

- Das espada Freizeitbad (nachfolgend als Bad bezeichnet) soll der Allgemeinheit und besonders der Jugend zur Erholung und sportlichen Ertüchtigung dienen. Für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber anderen Besuchern erforderlich.
- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- Zum Zwecke der Sicherheit, Ordnung sowie Sauberkeit im Bad werden Bereiche des espada Freizeitbades videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Das Rauchen ist in den Innenbereichen des Bades nicht gestattet. In den Außenbereichen ist das Rauchen nur in den entsprechend gekennzeichneten Raucherbereichen erlaubt. Dieses gilt auch für E-Zigaretten.
- In den Räumen des Bades sind Maniküre, Pediküre, Körperhaarentfernung, Rasieren und Haare schneiden oder färben verboten.
- Grundsätzlich ist die Verwendung von offenem Feuer untersagt.
- Abfälle jeder Art sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente zu benutzen. Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte dürfen nur mit Ohrhörern benutzt werden.
- Das Fotografieren und/oder Filmen von einzelne Personen und/oder Personengruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- Behälter aus Glas, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Das Mitbringen von Werkzeugen oder Waffen ist nicht gestattet.
- Liegen, Bänke und Stühle dürfen nicht durch zurück gelassene Gegenstände reserviert werden. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, diese Gegenstände abzuräumen und zu verwahren.
- Mitgebrachte Gehhilfen, Rollstühle oder Rollkoffer sind vor Betreten der Barfußbereiche durch den Gast oder dessen Begleitperson zu reinigen. In der Familienumkleide sowie in der Behindertenumkleide steht jeweils ein Baderollstuhl zur Nutzung während des Aufenthaltes im Bad bereit.
- Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentliche niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragten ausgesprochen werden.
- Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Leitung des Bäderbetriebes gern entgegen.
- Fundgegenstände sind bei den Schwimmmeistern abzuliefern. Wenn die Fundgegenstände innerhalb von einer Woche von dem Verlierer nicht abgeholt werden, werden diese dem städtischen Fundbüro übergeben. Hygienisch bedenkliche Fundgegenstände können am nächsten Tag entsorgt werden.
- Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Für E-Bikes steht eine Ladesäule zur Verfügung.
- Politische Handlungen Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Zutritt

- Die Öffnungszeiten und der Einlass sowie die Eintrittspreise sind am Eingang des Bades ausgehängt. Die Preise sind für jeden Besucher bindend.
- Die Dauer der Badbenutzung einschließlich des Aus- und Ankleidens sind auf die täglichen Öffnungszeiten beschränkt.
- Ausnahmen von den Badezeiten können angeordnet werden.
- Die Leitung des Bäderbetriebes kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken.
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel oder Alkohol stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schorf) leiden, die sich Ablösen und in das Wasser übergehen können oder offene Wunden haben.
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Rutschen) sind möglich.
- Personen, die sich ohne Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, Kindern unter 7 Jahren, und Personen, die wegen einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung hilflos sein können oder der Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (mindestens 15 Jahre alt) gestattet. Dies gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf-, Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen sowie für Personen mit Herz-Kreislaufkrankungen.
- Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres wird der Zutritt ohne geeignete Begleitperson gestattet. Der Badbetreiber empfiehlt jedoch ausdrücklich, dass die Kinder sicher schwimmen können, bevor Eltern ihr Kind alleine das espada Freizeitbad besuchen lassen (z.B. Schwimmbadzeichen Bronze).
- Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Eine Unterbrechung des Aufenthalts auf die bereits gelöste Eintrittskarte ist ausgeschlossen.
- Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des espada Freizeitbades aufzubewahren.
- Werden Besucher ohne gültige Eintrittskarte für die entsprechende Leistung angetroffen, so werden ihre Personalien aufgenommen und bei einem Antreffen während der Öffnungszeiten, eine Pauschale in Höhe von 10,00 € bzw. 25,00 € bei einem Antreffen außerhalb der Öffnungszeiten, erhoben. Weigert sich der Besucher dieser Bestimmung Folge zu leisten, wird Anzeige erstattet.
- Bei wiederholtem Antreffen ohne gültige Eintrittskarte für die entsprechende Leistung erfolgt in jedem Fall eine Anzeige. Ferner kann der Besucher auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
- Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Eintrittskarten berechtigen nicht zum Betreten des Bades, wenn zu diesem Zeitpunkt sportliche Veranstaltungen stattfinden, für die besondere Eintrittskarten gelten. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- Die Badezonen sind 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu Verlassen.

Haftung

- Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich aller Einrichtungen und Attraktionen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Wertsachen und Bargeld wird ebenfalls nicht gehaftet. Das Einbringen von Geldmünzen in die zur Verfügung gestellten Garderobenschränke oder Wertfächer begründet keine Verwahrpflicht des Badbetreibers.
- Der Badbetreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Bades zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtungen des Bades, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind.
Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeugen.
- Jeder Badegast haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen des Bades, der Parkflächen oder Dritten verursacht hat.
- Eltern (Erziehungsberechtigte) und Begleitpersonen haften gemäß ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern und zu begleitenden Personen.
- Vorzeitiges Schließen oder vorübergehende Sperrung des Bades sowie Verweisung aus dem Bad rechtfertigt keine Schadenersatzforderungen durch Inhaber von Eintrittskarten.
- Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der Pauschalbetrag beträgt in der Regel 90,00€. Für in Verlust geratene Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung und weiteren Gegenständen der Pauschalbetrag zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Sachen das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Pauschalbetrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird und bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ersatzschlüssel bestellt wurde. Dem Verlierer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die zuvor genannte Pauschale. Dem Badbetreiber ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Benutzung des Bades

- Den Wertfachschränk hat der Badegast selbst zu verschließen; den Wertfachschlüssel hat er während des Badbesuches bei sich zu behalten.
- Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diesen am Körper, z. B. Armband, zu tragen, beim Aufenthalt oder Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres nutzen die dem jeweiligen Geschlecht zugeordnete Dusche.
- Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungs- oder Pflegemitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung ohne stoffdichter Innentaschen gestattet.
- Das Springen und Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Nach dem Abspringen von den Sprungbrettern ist der Sprungbereich sofort zu verlassen.
- Nur vom Aufsichtspersonal freigegebene Sprungeinrichtungen dürfen benutzt werden.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen der Sprunganlage sind untersagt.
- Die Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Hinweise und Sicherheitsvorschriften sowie unter Beachtung der Ampelanlage genutzt werden. Der Rutschen Auslauf ist nach dem Rutschen sofort zu verlassen. Der Badbetreiber ist nicht verantwortlich für Beschädigungen an der Badebekleidung, die durch das Rutschen verursacht werden können.
- Die Benutzung von Schwimmflossen ist während des öffentlichen Badebetriebes nur nach Rücksprache mit dem Personal gestattet (Ausnahmen für Schul- und Vereinssport sind möglich).
- Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) und Tauchringen erfolgt auf eigene Gefahr. Es dürfen nur weiche Bälle und Spielgeräte, z.B. keine Tennisbälle, benutzt werden.
- Die Benutzung von Schwimmhilfen sowie das Ball- und Fangenspielen ist nur im Nichtschwimmerbereich, auf eigene Gefahr, gestattet.
- Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es untersagt, den durch die Abgrenzung bestimmten Schwimmerteil der Becken oder Sprungbretter zu benutzen.
- Zur Abnahme von Leistungsprüfungen oder zur Durchführung von Wettkämpfen kann das Badebecken ganz oder teilweise vorübergehend für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt werden.
- Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist im Nassbereich nur innerhalb der dafür eingerichteten Zone sowie im Freien auf den Liegeflächen gestattet. Essen und Trinken innerhalb der Badebecken und auf den Beckenumrandungen ist ausdrücklich untersagt.
- Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Sie können untersagt werden, wenn es der Badebetrieb erfordert.

Ausnahmen

- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- Diese Badeordnung tritt mit dem 24. Juli 2023 in Kraft. Die bis dahin bestehende Badeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Eschwege, den 24. Juli 2023

Stadtwerke Eschwege GmbH



Markus Lecke
Geschäftsführer